

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

„Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide“, in der Stadt Gummersbach und der Gemeinde Marienheide sowie den Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Lindlar, Reichshof und der Stadt Wiehl, im Oberbergischen Kreis

vom

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördenverordnung - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst große Teile des Stadtgebietes Gummersbach und des Gemeindegebietes Marienheide sowie randlich die Gemeinden Bergneustadt, Lindlar, Engelskirchen, Reichshof und der Stadt Wiehl im Oberbergischen Kreis und trägt die Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide".

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5992ha und umfasst

im Stadtgebiet Bergneustadt, in der Gemarkung Bergneustadt die Flur teilweise: 14;

sowie im Gemeindegebiet Engelskirchen, in der Gemarkung Ründeroth die Fluren teilweise: 87 und 91;

sowie im Stadtgebiet Gummersbach, in der Gemarkung Gimborn die Flure teilweise: 37g (g=ganz), 38g, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 66,

in der Gemarkung Strombach die Flure teilweise: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12g, 13, 15, 16g, 17, 18 und 19,

in der Gemarkung Gummersbach die Flure teilweise: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32g, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 77,

und in der Gemarkung Dieringhausen die Flure teilweise: 1, 2, 3g, 7, 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26g, 29g, 30, 43, 44, 45, 48, 62, 63, 64, 75 und 76g;

sowie im Gemeindegebiet Lindlar, in der Gemarkung Breun die Flure teilweise: 40, 41, 42 und 55;

sowie im Gemeindegebiet Marienheide, in der Gemarkung Marienheide die Fluren teilweise: 1, 2, 34, 35, 36g, 37, 39, 40, 41, 46, 53, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 71, 72, 73, 74, 75, 65, 66, 67g, 68 und 69;

sowie im Gemeindegebiet Reichshof, in der Gemarkung Agger, die Fluren teilweise: 47, 48 und 52;

sowie im Stadtgebiet Wiehl, in der Gemarkung Wiehl die Fluren teilweise: 6, 72 und 88.

- (2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist dunkelgrün in den Verordnungsarten (Blatt 1-3) und der Blattmittlungsübersichtskarte dargestellt.

- (3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck des Gebietes

- (1) Der Charakter des Gebiets wird wesentlich geprägt durch den geomorphologischen Formenreichtum und die hohe Reliefenergie. Durch die

überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende Landschaftsbild mit weiträumigen Grünlandbereichen und zusammenhängenden Waldflächen sowie zahlreichen entspringenden Quellen und stark verästelten kleinen Fließgewässern und Flüssen in den Haupttälern. Hervorzuheben sind Leppe, Gelppe, Strombach, Rospebach, Seßmarbach und die das Gebiet durchfließende Agger. Den Gewässern kommt Bedeutung als Hauptleitlinien des Biotopverbundes mit herausragender oder besonderer Bedeutung zu. Die großen Waldbereiche bilden die Grundlage für das ruhige Natur- und Landschaftserleben. Sie haben darüber hinaus hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Ebenso prägend für das Gebiet sind die verstreut liegenden kleinteiligen Ortslagen, Mühlen und Gehöfte, die im Zusammenhang mit der Landnutzung entstanden sind.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- a) zur Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Saumbiotope;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung vielfältig strukturierter Grünlandbereiche, der Fluss- und Bachauen, Gräben und Uferbereiche als Lebensraum sowie aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer mit naturnaher Ufervegetation;
- d) zur Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt;
- e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;
- f) zur Erhaltung und Wiederherstellung der bodenständigen Laubwälder;
- g) zur Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen an Ortsrändern sowie denjenigen in Niederungsbereichen, die von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund sind;
- h) zur Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;

2. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die im Besonderen geprägt werden durch

- a) die weiträumigen, sanft bewegten Hochflächen mit beginnenden Tälern und Siefen
- b) die typisch ausgebildeten, in den flachen Hochlagen beginnenden Täler und Siefen mit ihren Quellen und ihrer Vielzahl an Wasserläufen;
- c) die historisch kleinteiligen Siedlungen mit ihren das Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen;
- d) die kleinen und größeren Waldbestände im Wechsel mit Grünland und überwiegend bewaldeten Tälern und Siefen als Bereicherung des Landschaftsbildes;
- e) die Seen, die Teiche und die Fließgewässer;
- f) die kulturhistorisch bedeutsamen Bodendenkmale, insbesondere der historischen Nutzungsformen;

3. gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere

- a) aufgrund der Bedeutung der Waldbestände für die Erholung;
- b) wegen der Bedeutung der landschaftlichen Vielfalt für die ruhige, siedlungsnah, landschaftsbezogene Erholung;
- c) wegen der Möglichkeit des Erlebens unterschiedlicher Landschaftsräume und einer Vielfalt von Blickbeziehungen.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu

errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:

- a) Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht; die Vorhaben sind nur unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes mit Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig;
- b) Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
- c) Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
- d) Verkehrs- und Gefahrenschilder; Schilder, die auf die Schutzweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, Hinweisschilder, die gesetzlich vorgeschrieben sind und solche, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen und sich nach Art und Größe in den Umgebungscharakter einfügen;
- e) ortsbliche Weidezäune und notwendige ortsbliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
- f) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
- g) das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen;
- h) die Anlage unbefestigter Lagerplätze und unbefestigter Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten dienen außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;

2. Straßen, Wege, Reitwege, oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon sind:
 - a) Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken;
 - b) das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen, soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Magerstandorte oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten oder Feuer zu machen; ausgenommen hiervon sind:
Jugendzellauger für die Dauer von bis zu vier Nächten, wenn diese dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und diese Behörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
6. mit Fahrrädern außerhalb von befestigten Flächen und Wegen zu fahren;
7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
8. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten, von Wiesen in unmittelbarer Nähe der Hofgebäude, oder dafür vorgesehener Flächen abzuhalten;
9. Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport oder für den Motorsport durchzuführen oder motorisierte Modellfluggeräte zu betreiben;
10. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
11. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;

12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; ausgenommen hiervon sind:

Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen auf Hausgrundstücken;

13. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Magerstandorte oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

15. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;

16. Brachflächen im Sinne von § 24 Absatz 2 LG einer Nutzung zu zuführen, umzuwandeln, zu drainieren oder umzubereiten;

17. ganzjährig Feuchtlebensräume, Magerstandorte, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubereiten oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen; ausgenommen hiervon sind:

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 Absatz 5 Nummer 2 und 3 BNatSchG;

18. Streuobstwiesen zu roden, umzubereiten oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;

19. Dauergrünland in grundwassergeprägten Auenbereichen von Fließgewässern umzubereiten; als Dauergrünland gilt eine Grünlandnutzung länger als fünf Jahre;

20. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

21. invasive Tier- und Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern; § 40 BNatSchG bleibt unberührt;

22. Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in

Verbindung mit § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

23. den Grundwasserstand im pflanzenverfügbaren Bereich absenken.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 3, 13, 15 -20 und 23;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 17 und 20;
3. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, wenn ein Zulassungsverfahren hierfür erforderlich ist mit Ausnahme des Verbotes des § 4 Absatz 2 Nummer 1;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung und der Imkerei sowie der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) -mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 11 und 22;
5. Maßnahmen und Nutzungen zum bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Sportplätzen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt;

6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 34 Absatz 4c;
11. vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 4a LG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 BNatSchG und § 42a Absatz 3 LG von den Verboten in § 4 Absatz 2 erteilen:
 1. für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB), die nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 fallen;
 2. für ein nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung für die Nutzung vorhandener Bausstrukturen begünstigt ist, und eine Beseitigung landschaftsprägender

- Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
3. für ein Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 - 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
4. für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
5. für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;
6. für das Verlegen von Drainageleitungen;
7. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
8. für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, Magerstandorten und Feuchtlebensräumen;
9. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;
10. für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sowie Umweltbildungsveranstaltungen;
11. für den Umbruch von Dauergrünland – außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Streuobstwiesen, überschwemmungs- und grundwasserernahen Gebieten – wegen einer notwendigen grundlegenden Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;
12. für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;

13. für die geringfügige Verbreiterung von Straßen und Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
14. für landwirtschaftliche Betriebe: die Anlage von Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
15. für Maßnahmen an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen;
16. für Maßnahmen, die den unter 1. -15. genannten Fallgestaltungen nach Art Umfang und Bedeutung vergleichbar sind, wenn
 - a) hierzu ein mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmtes Konzept vorliegt,
 - b) die Maßnahme bezogen auf den betroffenen Landschaftsbestandteil nicht dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderläuft und
 - c) der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert wird (§ 3 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).

(2) Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Lindlar und Marienheide sowie in der Stadt Wipperfürth im Oberbergischen Kreis“, vom 06.12.2007 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.2-1.2-LSG-GM-Mar/OBK

Köln, den

(Walsken)